

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte/r: Fachdienst Recht

Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP 4

2008/0160

öffentlich

Bürgerbegehren zur geplanten Errichtung des Industriekraftwerks Beckum

Beratungsfolge:

16.09.2008 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das Bürgerbegehren „Keine weitere Müllverbrennung in Beckum“ ist unzulässig.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Beantragung eines Bürgerbegehrens sowie die Durchführung eines Bürgerentscheids ist § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Beckum vom 06.09.2001.

Erläuterungen

Die Umweltinitiative Beckum – Verein in Gründung – hat mit Schreiben vom 21.06.2008 an den Bürgermeister erklärt: „...gemäß den Bestimmungen des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen reichen wir, die Umweltinitiative Beckum V.i.G., das Bürgerbegehren ein, ein Einvernehmen des Rates der Stadt Beckum für den Bau eines Industriekraftwerkes (IKW) Beckum (Müllverbrennung) auf dem Gelände der Fa. Cemex (Mersmann) zu erreichen, zu verwehren.“. Unterschriftenlisten waren dem Schreiben nicht beigefügt (siehe hierzu auch Vorlagen 2008/0134 und 2008/0134/1). Die Übergabe der Unterschriftenlisten erfolgte am 25.08.2008 durch Vertreter der Umweltinitiative an den Bürgermeister.

Der Rat hat gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 GO NRW unverzüglich darüber zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Das Bürgerbegehren gilt jedoch erst dann als eingereicht, wenn die Unterschriftenlisten der Verwaltung vorgelegt werden. Aus diesem Grunde war der Rat in seiner Sitzung am 12.08.2008 daran gehindert, eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu treffen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine rein förmliche Feststellungsentscheidung. Es besteht kein Ermessensspielraum. Erst mit der Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens befasst sich der Rat im zweiten Schritt inhaltlich mit der gestellten Frage.

Der Landesgesetzgeber hat in der Gemeindeordnung folgende Kriterien für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgelegt:

1. Die Angelegenheit liegt in der Zuständigkeit des Rates (§ 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW).
2. Das Bürgerbegehren wird schriftlich eingereicht (§ 26 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).
3. Das Bürgerbegehren muss eine zu entscheidende Frage beinhalten (§ 26 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).
4. Die zur Entscheidung gestellte Frage muss begründet sein (§ 26 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

5. Wenn durch die Entscheidung Kosten entstehen, ist ein Kostendeckungsvorschlag vorzusehen (§ 26 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).
6. Es müssen bis zu drei vertretungsberechtigte Bürger benannt werden (§ 26 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).
7. Das Bürgerbegehren muss von 7 % der Einwohner unterzeichnet sein (§ 26 Absatz 4 Satz 1 GO NRW).
8. Das Bürgerbegehren darf sich nicht auf eine Angelegenheit des Ausschlusskatalogs gemäß § 26 Absatz 5 GO NRW beziehen.

Bei der Auslegung eines Bürgerbegehrens unter der Frage, ob es sich auf eine nach § 26 Absatz 5 GO NRW ausgeschlossene Fallgestaltung bezieht, ist nicht allein der Wortlaut der Fragestellung und der Begründung maßgeblich, sondern auch die konkrete kommunalpolitische Situation in der Gemeinde zu berücksichtigen. Gemessen hieran ist das Bürgerbegehren „Keine weitere Müllverbrennung in Beckum“ so zu verstehen, dass es sich gegen das von der Gemeinde zu erteilende planungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen eines staatlichen Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wendet. Das geplante Industriekraftwerk Beckum ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG. Über die Genehmigung entscheidet die Bezirksregierung Münster als obere Umweltschutzbehörde.

Das Bürgerbegehren verstößt gegen den Ausschlussgrund des § 26 Absatz 5 Nummer 5 GO NRW. Hiernach ist ein Bürgerbegehren über „Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind“, unzulässig.

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein solches Verfahren. Der Begriff „Angelegenheiten“ ist nach der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen weit zu verstehen und umfasst auch das von der Stadt Beckum zu erteilende gemeindliche Einvernehmen. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass Entscheidungen im Rahmen eines solchen Verwaltungsverfahrens die Berücksichtigung und Abwägung einer Vielzahl öffentlicher und privater Interessen erfordern, die sich nicht in das Schema einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ pressen lassen. Die Zulassung technischer Vorhaben und die hiermit in Zusammenhang stehenden Sachfragen sind wegen ihrer Komplexität und besonderen Schwierigkeit in Fachgesetzen und technischen Verfahrensregelungen normiert und regelmäßig nur mit spezifischem technischen Sachverstand zu beurteilen.

Darüber hinaus bleibt das Bürgerbegehren hinter den formellen Anforderungen des § 26 GO NRW zurück. Der Vorlage ist ein Muster des verwendeten Vordrucks beigelegt.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung muss jede Unterschriftenliste die Vertreter des Begehrens benennen. Grund hierfür ist, dass ein Bürgerbegehren vielfach gerade deshalb unterschrieben wird, weil es von bestimmten Personen und nicht von anderen vertreten wird. Jedem einzelnen Bürger muss vor Augen geführt werden, wer diese Personen sind. Dies ist nur gewährleistet, wenn ihre Namen auf jeder Liste aufgeführt werden. Die veröffentlichten Unterschriftenlisten enthalten diese Angaben nicht. Auch fehlt in den Listen eine Begründung des Bürgerbegehrens. Eine verantwortliche Entscheidung potenzieller Unterzeichner ist dann nicht möglich, wenn sie nicht allein anhand der in den Listen dargelegten Begründung über den Hintergrund des Anliegens informiert werden.

Schließlich ist nur eine solche Frage Gegenstand eines Bürgerbegehrens, die auf eine eigene Sachentscheidung der Bürgerschaft abzielt. Hingegen ist die verwendete Formulierung darauf gerichtet, dem Rat Vorgaben für eine von ihm noch zu treffende Entscheidung zu machen. Eine solche Textfassung wird von der Rechtsprechung als unzulässig bewertet.

Aufgrund der rechtlichen und formalen Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ist die detaillierte Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten entbehrlich. Eine Sichtung der Unterschriftenlisten ergab, dass das Bürgerbegehren von 5.521 Beckumer Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben wurde.

In dieser Angelegenheit ist den Kritikern des geplanten Bauvorhabens der Weg eröffnet, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nach erfolgter öffentlicher Auslegung Einwendungen bei der Bezirksregierung Münster zu erheben.

Anlage/n:

Muster Unterschriftenliste